

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 4 (1857)

36 (8.9.1857)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-508119](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-508119)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1857. Dienstag, 8. September. №. 36.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) In Gemäßheit des Art. 3. des Gesetzes vom 1. Juli 1855, betreffend die Einführung der Gemeinde-Ordnung des Herzogthums Oldenburg und der Art. 170. folgende der Gemeinde-Ordnung vom 1. Juli 1855, sind statutarische Bestimmungen (Statut V.), betreffend die Trennung des Kleinhandels und des Wirthschaftsgewerbes in der Stadt Oldenburg, beschloffen worden, welche die Bestätigung des Großherzoglichen Staatsministeriums erhalten haben.

Das gedruckte Statut ist durch die Rottmeister vertheilt und zur öffentlichen Kunde gebracht worden. Sollten Wohnungen übergegangen sein, so kann das Statut für diese bis zum 15. Septbr. d. J. auf dem Rathhause unentgeltlich in Empfang genommen werden.
(August 29.)

2) Als Vormünder sind bestellt: über die minderjährigen Kinder erster Ehe des weiland Kaufmanns Volkhausen hieselbst: der Kaufmann Friedr. Gerh. Schauenburg hieselbst; über die minderjährigen Kinder zweiter Ehe des weil. Kaufmanns Volkhausen hieselbst: die Wittwe Volkhausen geb. Hinrichs und der Kaufmann J. H. C. A. Strüvy als deren Beistand; über das uneheliche Kind der Adule Justine Clemens hieselbst: der Mauermeister Joh. Heinr. Friedr. Clemens hieselbst.

3) Als Bürger ist aufgenommen: Schuhmacher Johann Nicolaus Anton Arnold Steenken von hier.

4) Gefunden: 1 goldener Uhrschlüssel, 1 weißes Taschentuch mit Namen (in Ofen).

Torfmaß und Torfpreis.

II. Sept.

Sofort nach dem Aufhören der französischen Occupation wurde die Frage, welches Maß und welcher Preis dem Torfe zu geben sei, wieder aufgefaßt. Man hatte anfänglich die Absicht, im Bezug auf das Torfmaß im Wesentlichen an die Methode der älteren Verordnungen anzuknüpfen und bestimmte Dimensionen für

Wagen und Fuder vorzuschreiben auch das alte Fadenmaß beizubehalten. Durch die Lästigkeit dieser Bestimmungen, auch durch das Beispiel der inzwischen begründeten und auf den hiesigen Torfhandel kräftig einwirkenden Hundsmühler Behnanstalt veranlaßt, ging man indessen von dem alten Systeme, dicht gelegten, gleichsam gemauerten Torf zu messen ab, überließ Form und Dimensionen der Wagen und Fuder dem Landmanne und verlangte je nach Art des Torfes einen gewissen Inhalt, wie er sich aus dem losen Hineinwerfen in die schon gangbaren Hundsmühler Körbe ergab. Von Festsetzung eines Preises wagte man noch nicht abzusehen. Die Beordnung der ganzen Angelegenheit erfolgte durch folgende Regierungsbekanntmachung vom 24. Mai 1817. (Ges. Samml. III. S. II. S. 51.)

„Um den Mißbräuchen Gränzen zu setzen, welche den Verordnungen vom 12. Dezember 1758 und 30. April 1767 zuwider, bei dem Absatz des Torfes in der Stadt Oldenburg durch Verkleinerung der Fuder nach und nach sich eingeschlichen haben, sind, auf Veranlassung der desfalls geführten vielfachen Beschwerden von der Regierung folgende Vorschriften angeordnet, welche zur allgemeinen Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht werden.

1. Es dürfen künftig keine einfache, sondern nur noch sogenannte doppelte Fuder zum Verkauf in die Stadt eingeführt werden, und muß ein jedes Fuder ohne Ausnahme enthalten:

an Baggertorf soviel als elf Hundsmühler Torfkörbe messen, an gutem schwarzen Grabetorf und an braunem Torf den Inhalt von zwölf Hundsmühler Körben, und an weißem Torf so viel als vierzehn solcher Körbe in sich fassen; wobei bemerkt wird, daß ein Hundsmühler Korb 2 Fuß 2 Zoll Höhe, 1 Fuß 10 Zoll untere und 2 Fuß 5 Zoll obere Breite oder Durchmesser hält, welche Größe hiemit ein für allemal als Norm angenommen wird.

2. Wird der Torf auf vorgängige Bestellung accordmäßig geliefert, so wird der höchste Preis eines jeden Fuders, wie folgt festgesetzt: bester Baggertorf zu 1 Thlr. 32 gr. Oldenburger Cour.; ordinairer dito und bester schwarzer Grabetorf zu 1 Thlr. 24 gr. Cour.; brauner Torf zu 60 gr. Cour.; weißer dito 48 gr. Cour. und überher für jedes Fuder Torf an Trinkgeld 4 gr. Cour. ohne weiteres Getränk oder sonstige Vergütung.

3. Werden aber einzelne Fuder ohne vorherige Bestellung zum Verkauf in die Stadt gebracht, so sind die Verkäufer zwar hinsichtlich der Größe dieser Fuder, jedoch keineswegs in Betreff des Preises an diese Vorschriften gebunden, sondern es wird ihnen in letzterer Hinsicht beim Verkauf solcher einzelner Fuder, als Marktwaare freie Hand gelassen.

Diese Vorschriften sind vom 1. Julius d. J. an von allen Torf-
händlern ohne irgend eine Ausnahme zur Vermeidung unabthittlicher
Confiscation des vorschristswidrig befundenen Fuders, die zur Hälfte zum
Besten der Armen in der Stadt, zur andern Hälfte aber zum Besten
des denunciirenden Polizei-Unterbefindten durch das Stadtamt zu voll-
strecken ist, genau zu befolgen, und werden die sämtlichen untern Po-
lizei-Bedienten und Polizei-Corporale in hiesiger Stadt ausdrücklich
angewiesen, auf etwaige Contravenienten ein wachsames Auge zu haben,
und überhaupt von Zeit zu Zeit, insbesondere aber in Fällen, wo sie
Verdacht zu schöpfen veranlaßt sind, unvermuthete Nachmessungen anzu-
stellen und dem Stadtamt zum weitern Verfugen nach obigen Vorschrif-
ten allemal gebührende Anzeige zu thun.“

Diese Regierungs-Bekanntmachung liegt der jetzigen Controlle des
Torfverkaufs zu Grunde. Die wiederholten Bemühungen der Torfpro-
ducenten, eine Aufhebung oder Abänderung derselben zu erlangen, weil
eines Theils das Maß zu groß für die schlechten Wege, andern Theils
die Preise zu niedrig seien, blieben ohne Erfolg und erreichten nur den
Erlaß folgender Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Dezember 1829
(Ges. S. Bd. VI. S. 192): „Die wegen Verkauf des Torfs in der
Stadt Oldenburg unter dem 24. Mai/5. Juni 1817 erlassene Regie-
rungs-Bekanntmachung wird hiemit auf Ansuchen mehrerer Torfhändler
dahin erweitert, daß künftig mit einem Pferde ein kleines Fuder zum
Verkauf in die Stadt eingeführt werden mag, welches an Baggertorf
6 Hundsmühler Torfkörbe, an gutem schwarzen Grabertorf und an brau-
nem Torf 7 solcher Körbe, an weißem Torf 8 dergleichen Körbe mißt,
wobei übrigens die Detroi dieselbe bleibt.“

Sonstige gesetzliche Aenderungen sind bis lang nicht vorgekommen,
doch hat das Leben selbst einigermaßen eingewirkt.

Die Taxe, der festgesetzte Preis ist ganz und gar außer Anwendung
gekommen. Der Bauer nimmt was er bekommen kann und wir wissen nicht,
ob wegen zu hohen Preises auch nur ein einziges Mal Strafe erkannt ist.

Sodann ist die Benennung der Fuder eine ganz andere als in der
Regierungs-Bekanntmachung v. 24. Mai 1817. Was dort ein doppeltes,
heißt jetzt ein einfaches, was dort ein einfaches, heißt jetzt ein halbes
oder ein kleines Fuder und wir möchten glauben, daß auch in jener Regierungs-
Bekanntmachung die Ausdrücke einfach und doppelt mehr aus einem Mißver-
ständniß als weil sie der damaligen Redeweise entsprachen, aufgenommen sind.

Endlich kann die Regierungs-Bekanntmachung so verstanden werden,
als ob auch größere als dort angegebene Fuder nicht eingeführt werden
dürften. Hierauf wird jedoch keine Rücksicht genommen. Die physische
Möglichkeit, größere Wagenladungen mit zwei Pferden herbeizuschaffen,
hat für Verkäufer und Käufer auch die rechtliche Möglichkeit der Einfuhr
sehr wünschenswerth gemacht und die polizeiliche Controlle hat, einerlei,
ob gern oder ungern, nicht widerstehen können. Es werden jetzt auch
1½ fudrige und 2 fudrige Wagen zugelassen und eine Confiscation tritt
nur ein, wenn die Ladung nicht enthält, was der Verkäufer verspricht,
nämlich 1½ oder 2 der 1817 Doppelfuder genannten Fuder.

Eine weitere Lockerung des Gesetzes scheint vielfach versucht zu sein,
ist aber noch nicht durchgedrungen und kann auch von der Polizei nicht
zugestanden werden. Einzelne haben nämlich versucht, den Torf sich nicht
nach Fuder, sondern nach Körben einzukaufen und bei der Lieferung sich
zumessen zu lassen, so daß es gleichgültig scheinen kann, wie viel Körbe
auf einem Wagen sind. Allein die Controlle wird in der That schwieriger,
sobald nicht die Fuder sämtlich wie sie in die Stadt kommen, als zu
einer der gleich äußerlich zu erkennenden Classe — 1/2, 1, 1½, 2 Fuder —

gehörig sich erkennen zu lassen brauchen. Wenn z. B. ein Bauer, der dem Einen nach Körben, dem Andern nach Fudern Torf zu bringen hat, mit 20 Körben Baggertorf in die Stadt kommt, so wird er, wenn er von einem Polizeidiener bemerkt wird, dem Ersten, im anderen Falle aber leicht dem Zweiten liefern. Der Polizeidiener aber muß seine Controlle schon beim Thore beginnen, er kann regelmäßig nur den Wagen nachgehen, die dort schon ihm verdächtig schienen und vermag keinen verdächtigen auszufordern, wenn dasselbe Fuder je nach den hier zu fassenden Entschlüssen des Bauern bald gesetzmäßig, bald ungesetzmäßig ist. Auf Vorfrage des Stadtmagistrats hat denn auch die Regierung durch Rescript vom 29. August 1829 entschieden, daß der Privatübereinkunft der Parteien ungeachtet auf der gesetzlichen Größe der Fuder zu bestehen, auch mit Zustimmung des Käufers, ein kleineres Fuder oder der Verkauf nach Körben nicht zugelassen sei.

Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 4. September I. Gemeinderath und Stadtrath. Zur Monitur der hiesigen Gemeinderrechnungen und Voranschläge hatten sich auf desfällige öffentliche Aufforderung verschiedene Personen mit zum Theil sehr verschiedenen Forderungen gemeldet. Die Versammlung wählte zur Monitur der Armenrechnung und der Rechnung der Elisabethstiftung nebst Voranschlägen mit Vergütung nach Arbeitsstunden, den Rechnungssteller Dinklage, zur Monitur der übrigen Gemeinderrechnungen und Voranschläge gegen 50 Thaler Vergütung den Rechnungsführer Söfath. II. Gemeinderath. Ein Bürger einer hannoverschen Stadt, Handwerksmeister, hat mit seiner hier lebenden Braut drei uneheliche Kinder erzeugt. Er beabsichtigt sie zu heirathen, kann aber trotz aller angewandten Mühe, bei keiner hannoverschen Behörde bis zur Landdrostei hinauf, die Genehmigung erhalten, weil man fürchtet, er könne seine Familie nicht ernähren, obgleich er selbst behauptet, in einem ganz guten Geschäfte zu sitzen. Die Behörden verlangen, daß die hannoversche Stadt gegen etwaige Belästigungen der drei Kinder durch einen Wiederaufnahmerevers der Stadt Oldenburg gesichert werde. Vergeblich war schon früher diesseits die Verpflichtung übernommen, für etwaige Hilfsbedürftigkeit der Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr haften zu wollen. Der Gemeinderath beschließt auf die dringenden Bitten des Bräutigams, auf das Verlangen der hannoverschen Behörden einzugehen.

III. Stadtrath. Es ist im Werke, das Heiligen-Geistthor, das der Passage hinderlich ist und keineswegs zur Verschönerung der Straße dient, abzubrechen und die Brücke davor in der Weise zu verbreitern, daß an jeder Seite derselben ein Trottoir hinzugelegt wird. Die ganze Arbeit ist bereits in den städtischen Voranschlag aufgenommen, jedoch ohne Ausweisung einer Summe für die Kosten, weil solche bei dem Mangel specieller Baupläne noch nicht zu veranschlagen waren. Die Baupläne haben auch jetzt noch nicht ausgearbeitet werden können und wird aus dem Bau in dem gegenwärtigen Rechnungsjahre Nichts werden können. Der Abbruch des Thores kann jedoch schon jetzt vorgenommen werden und bewilligt der Stadtrath zu demselben auf Antrag des Magistrats 50 Thaler, genehmigt auch den Verkauf der gewonnenen Materialien. — Die Finanzcommission wird beauftragt, wegen etwaigen Ankaufs des Mengerssenschen Hauses zu berichten. — Die Rechnung über Anlegung der Georgstraße wird genehmigt.

Verantwortlicher Redacteur: L. Strackerjan.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.